

Canzler, Weert

Book Review — Digitized Version

[Rezension] Alexander Roßnagel: Rechtswissenschaftliche
Technikfolgenforschung : Umriss einer
Forschungsdisziplin. Baden-Baden: Nomos, 1993

Zukünfte: Zeitschrift für Zukunftsgestaltung & vernetztes Denken

Provided in Cooperation with:

WZB Berlin Social Science Center

Suggested Citation: Canzler, Weert (1993) : [Rezension] Alexander Roßnagel: Rechtswissenschaftliche
Technikfolgenforschung : Umriss einer Forschungsdisziplin. Baden-Baden: Nomos, 1993, Zukünfte:
Zeitschrift für Zukunftsgestaltung & vernetztes Denken, ISSN 0942-0436, Zukünfte, Gelsenkirchen,
Vol. 3, Iss. 6, pp. 67-69

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/111994>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen
Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle
Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich
machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen
(insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten,
gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort
genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal
and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to
exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the
internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content
Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise
further usage rights as specified in the indicated licence.*



WZB-Open Access Digitalisate

WZB-Open Access digital copies

Das nachfolgende Dokument wurde zum Zweck der kostenfreien Onlinebereitstellung digitalisiert am Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH (WZB).

Das WZB verfügt über die entsprechenden Nutzungsrechte. Sollten Sie sich durch die Onlineveröffentlichung des Dokuments wider Erwarten dennoch in Ihren Rechten verletzt sehen, kontaktieren Sie bitte das WZB postalisch oder per E-Mail:

Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH

Bibliothek und wissenschaftliche Information

Reichpietschufer 50

D-10785 Berlin

E-Mail: bibliothek@wzb.eu

The following document was digitized at the Berlin Social Science Center (WZB) in order to make it publicly available online.

The WZB has the corresponding rights of use. If, against all possibility, you consider your rights to be violated by the online publication of this document, please contact the WZB by sending a letter or an e-mail to:

Berlin Social Science Center (WZB)

Library and Scientific Information

Reichpietschufer 50

D-10785 Berlin

e-mail: bibliothek@wzb.eu

Digitalisierung und Bereitstellung dieser Publikation erfolgten im Rahmen des Retrodigitalisierungsprojektes **OA 1000+**. Weitere Informationen zum Projekt und eine Liste der ca. 1 500 digitalisierten Texte sind unter <http://www.wzb.eu/de/bibliothek/serviceangebote/open-access/oa-1000> verfügbar.

This text was digitizing and published online as part of the digitizing-project **OA 1000+**.

More about the project as well as a list of all the digitized documents (ca. 1 500) can be found at <http://www.wzb.eu/en/library/services/open-access/oa-1000>.

“Rechtswissenschaftliche Technikfolgenforschung. Umriss einer Forschungsdisziplin”

In der Rechtswissenschaft gilt es keineswegs als selbstverständlich, daß die Entwicklung und der Einsatz neuer Techniken für das Rechtssystem selbst problematisch sein kann. Es ist für die meisten Juristen gerade exotisch, auf dem Wege der “rechtswissenschaftlichen Technikfolgenforschung” die potentiellen Einflüsse neuer Techniken auf das Recht selber und auf das sich wandelnde Rechtsverständnis systematisch zu untersuchen. Zwar ist seit einigen Jahren immerhin die These von der “Antiquiertheit des Rechts in der Risikogesellschaft” (R. Wolf) unter Rechtswissenschaftlern diskussionswürdig; wenig Beachtung findet bisher jedoch das Problem möglicher Auswirkungen neuer Techniken auf das Recht und vor allem auf seine Interpretationsleistungen.

Es ist das Verdienst von Alexander Roßnagel, die Doppelrolle des Rechts als Instrumentarium der Technikbegrenzung und -steuerung einerseits und als Objekt von Technikführung bzw. Technikveränderung andererseits zu thematisieren. Er leitet aus der doppelten Beziehung von Recht und Technik die Notwendigkeit einer forschungsstrategischen Akzentverschiebung in den Rechtswissenschaften ab. Roßnagel argumentiert aus der seiner Ansicht nach defizitären rechtswissenschaftlichen Diskussion heraus: “Recht ist nicht nur - wie die technikrechtliche Literatur dies sieht - ein Steuerungsinstrument zur Förderung oder Begrenzung der Technik, sondern auch Objekt der Weltveränderungskapazität von Technik. Zwar wird Technik auch durch Recht gesteuert, doch bestimmt und verändert in einem viel stärkeren Maß das zu Selektierende die Auswahlkriterien und -instrumente.” (S. 23) Ausgehend von der Erkenntnis, daß die Einführung und Durchsetzung neuer Techniken mit langfristigen Auswirkungen verbunden ist, fordert Roßnagel eine interdisziplinär angelegte rechtswissenschaftliche Technikfolgenforschung. Dabei greift er auf die prinzipielle Begründung für Technikfolgenabschätzung zurück: “Techniknutzung könnte mit vielen unbedachten Folgen verbunden sein, die ihre Ziele ins Gegenteil verkehren. Nur wenn solche Auswirkungen rechtzeitig erkannt werden, besteht die Möglichkeit, gezielt die posi-

tiven Folgen zu fördern und die negativen zu vermeiden. Umgekehrt kann es zu einer Korrektur vielfach zu spät sein, wenn die beschriebenen Folgen bereits auftreten. Es bleibt dann nur eine Anpassung des Rechts an die veränderte Wirklichkeit. Die erste Aufgabe rechtswissenschaftlicher Technikfolgenforschung ist somit, die möglichen Auswirkungen technischer Entwicklungen auf Rechtsziele soweit wie möglich zu antizipieren.” (S. 23/24)

Mit der Begründung für die Notwendigkeit des neuen Forschungsfeldes liefert der Autor einen weitreichenden kursorischen Überblick über den Technologie-Diskurs der letzten zwanzig Jahre in der Bundesrepublik Deutschland. Dabei zeichnet er die Diskussionen über die Konzepte zur Technikfolgen-Abschätzung (TA) und die Auseinandersetzungen um ihre Institutionalisierung ebenso nach wie die jüngeren sozialwissenschaftlichen Ansätze zur Technikgenese. Die Darstellung des TA-Diskurses ist vorwiegend deskriptiv, bisweilen wünschte man sich etwas mehr Analyse. Roßnagel ist seit Ende der 70er Jahre selber Teilnehmer dieses Diskurses. Seine Forschungen bezogen sich im wesentlichen auf Fragen der Nutzung der Kernenergie und des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechniken, denen als universelle und polyvalente Technik ein besonderer Status zuteil wird. Es verwundert also nicht, daß er in seinen Beispielen für die Aufgaben und Schwierigkeiten einer rechtswissenschaftlich orientierten Technikfolgenabschätzung immer wieder auf seine eigenen TA-Erfahrungen zurückkommt. Roßnagel war neben TA-Projekten zur informationstechnischen Vernetzung und Telekommunikations-Vorhaben wie ISDN auch an Studien zur Energieerzeugung und insbesondere zur Verfassungsverträglichkeit von Kernenergie beteiligt. In seinen Untersuchungen zu den rechtlichen Gefahren der Kernenergienutzung untermauerte er in den 80er Jahren beispielsweise aus juristischer Sicht die Thesen von Robert Jungk, der 1977 in dem Buch “Der Atomstaat” vor dem technikinduzierten Abbau von Demokratie und Persönlichkeitsrechten eindringlich gewarnt hatte.

Rezension von
Weert Canzler

Weert Canzler ist Politologe und arbeitet als wissenschaftlicher Mitarbeiter in dem Kooperationsprojekt “Technikgenese in organisatorischen Kontexten des Wissenschaftszentrums Berlin (WZB) und des Instituts für Soziologie der TU Berlin.

Im Zentrum seiner Erörterungen zu den Bedingungen, Methoden und Schwierigkeiten der TA steht das überaus schwierige Problem der Erfassung künftiger technischer Entwicklungen und ihrer sozialen, ökonomischen, politischen und kulturellen Auswirkungen. Die quantitativen Prognosen sind historisch kompromittiert. Jemand wie Alexander Roßnagel, der sich intensiv mit den Planungs- und Prognoseleistungen in der energiepolitischen Diskussion vor allem in den 70er Jahren befaßt hat, kann von vielen Prognose-irrtümern berichten. Gleichwohl bedarf es einer transparenten und wohlbegründet selektierenden Datenbasis, um Zukunftsbilder künftigen Technikeinsatzes erstellen zu können. Das Problem der prinzipiell offenen Zukunft impliziert zugleich die Unsicherheiten der zeitlichen Reichweite von technischen Innovationen. Roßnagel verweist zur Lösung der anscheinend unüberwindbaren Schwierigkeiten jeder Zukunftsbeurteilung auf Erfahrungen und Methoden der Zukunftsforschung und vorliegender TA-Studien, insbesondere auf die Szenario-Technik. Er unterscheidet dabei zwischen den verschiedenen Formen "Trendszenerien", "Visionsszenarien", "Determinierte Szenarien" und "Umfeldszenarien" und definiert ihre jeweiligen Anwendungsgebiete. In der Konkretisierung der Konstruktionsprinzipien der Zukunftsbilder, verfahrensrelevanter Probleme etc. recurriert der Autor regelmäßig auf die vorliegenden TA-Studien; besonders oft und zustimmend verweist er auf die Ergebnisberichte der verschiedenen Enquete-Kommissionen des Deutschen Bundestages, die sich seit Ende der 70er Jahre mit den Themen "Künftige Kernenergienutzung", "Neue Informations- und Kommunikationstechniken", "Vorsorge zum Schutz der Erdatmosphäre" sowie zur "Einschätzung und Bewertung von Technikfolgen" beschäftigt haben.

In einer klaren methodischen Abgrenzung zur erkenntnisorientierten Basis-Arbeit der Technikfolgen-Abschätzung sieht Roßnagel die Technik(folgen)bewertung. Erst auf der Grundlage vorliegender umfassender und plausibel ausgewählter Daten und Zukunftsbilder künftiger Technikentwicklungen und ihrer gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen, kulturellen und rechtlichen Auswirkungen kann seiner Ansicht nach die Bewertung der Technikfolgen vorgenommen werden. Angesichts der Interessenbesetztheit und normativen Heterogenität plädiert er dafür, als Kriterien der Bewertung die geltenden und unverrückbaren Verfassungsnormen einzusetzen. Die Prüfung auf "Rechtsverträglichkeit"

kann sich, so argumentiert er weiter, auf bestehende konsensual getragene "Rechtsziele" stützen. Kernpunkt des Plädoyers für das Konzept der Rechtsverträglichkeit ist, daß auf diesem Wege die Zukunftsunsicherheit von Technikentwicklungen und ihren vielfältigen Auswirkungen reduziert werden könne, weil der "Maßstab heutiger Rechtsziele" herangezogen wird: "Dies entspricht auch der Funktion der rechtswissenschaftlichen Technikfolgenforschung, technikbezogene Entscheidungen zu unterstützen. Entschieden wird heute. Hierfür sind die derzeit geltenden Normen handlungsleitend. Denn sie haben auch auf die Zukunft des Gemeinwesens bestimmenden Geltungsanspruch. Ob die künftigen Folgen einer Entscheidung verantwortet werden können, muß nach heutigen Maßstäben beurteilt werden, nicht nach denen, die sich als Folge dieser Entscheidung herausbilden." (S. 195) Zwar versucht Roßnagel in einer Präzisierung seines Rechtsverträglichkeitskonzeptes vielfach geäußerte Kritik entkräften, jedoch bleiben Fragen und Zweifel an der Durchsetzungskraft des Rechtes gegenüber den - systemtheoretisch gesprochen - Eigensinnigkeiten der übrigen sozialen Subsysteme, insbesondere der Wissenschaft und der Wirtschaft. "Staatsversagen" ist zugleich immer "Rechtsversagen". Das Recht ist neben dem Medium "Geld" das wichtigste Steuerungsinstrument des Staates. Von großem Interesse ist es deshalb, die Reichweite und realistische Steuerungskraft des Rechtsverträglichkeitskonzeptes vor dem Hintergrund der jüngeren Diskussionen über die "Grenzen der Politik" zu erörtern.

Schließlich zeigen neuere technikgenetische Untersuchungen, daß mit der Formulierung technischen Wissens im "Stand der Technik" und durch informelle Konsensbildungen innerhalb der involvierten technischen Professionen bereits in einem frühen Stadium der Technikentwicklungen der Korridor für weitere Entwicklungen sehr verengt wird. Die Erkenntnis der Präformierung technischer Entwicklung bereits in frühen Phasen führt zur technologiepolitischen Folgerung und Forderung, das Nachdenken über mögliche Technikfolgen in die frühe Phase der Technikentstehung zu tragen. Damit ist die besondere Verantwortung der beteiligten Akteure, also primär der Wissenschaftler und der Ingenieure und Entwickler in den Unternehmen, und die Öffnung des Akteursnetzwerkes für künftige Nutzer und Betroffene, verbunden. Der Staat spielt in dem anzustrebenden Technikgenese-Diskurs eine eher bescheidene Rolle, indem er

die Rahmenbedingungen gewährleistet. Bestenfalls kann er den Prozeß anregen und moderieren. Für die gesellschaftliche Diskussion und Bewertung von Großtechnologien wie z. B. die Kernenergie, das ISDN oder die Transrapid-Hochgeschwindigkeitsbahn kann das Rechtsverträglichkeitskonzept von Roßnagel nützlich sein, zumal es seiner Absicht nach auch ein Mittel der "Information für die Öffentlichkeit" sein soll. Schließlich sollte die vorbereitende Funktion der rechtswissenschaftlichen Technikfolgenforschung für "folgenadäquate Rechtskonkretisierungen" nicht unterschätzt werden. Möglicherweise geriete das Recht in eine proaktive Rolle gegenüber technischen Entwicklungen,

was in der Tat einer kleinen Revolution gleichkäme.

Der TA-erfahrene Jurist Alexander Roßnagel entwickelt in dem Buch "Rechtswissenschaftliche Technikfolgenforschung" nicht nur ein rechtswissenschaftliches Forschungsprogramm. Er präsentiert zugleich ein Stück bundesdeutsche TA-Geschichte, das für jeden und jede von Interesse sein dürfte, der oder die trotz aller Schwierigkeiten am ehrgeizigen Vorhaben der sozial- und ökologieverträglichen Technik- und damit Zukunftsgestaltung festhält. ■

"Rechtswissenschaftliche Technikfolgenforschung. Umriss einer Forschungsdisziplin" von Alexander Roßnagel, Baden-Baden (Nomos Verlag) 1993.